Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

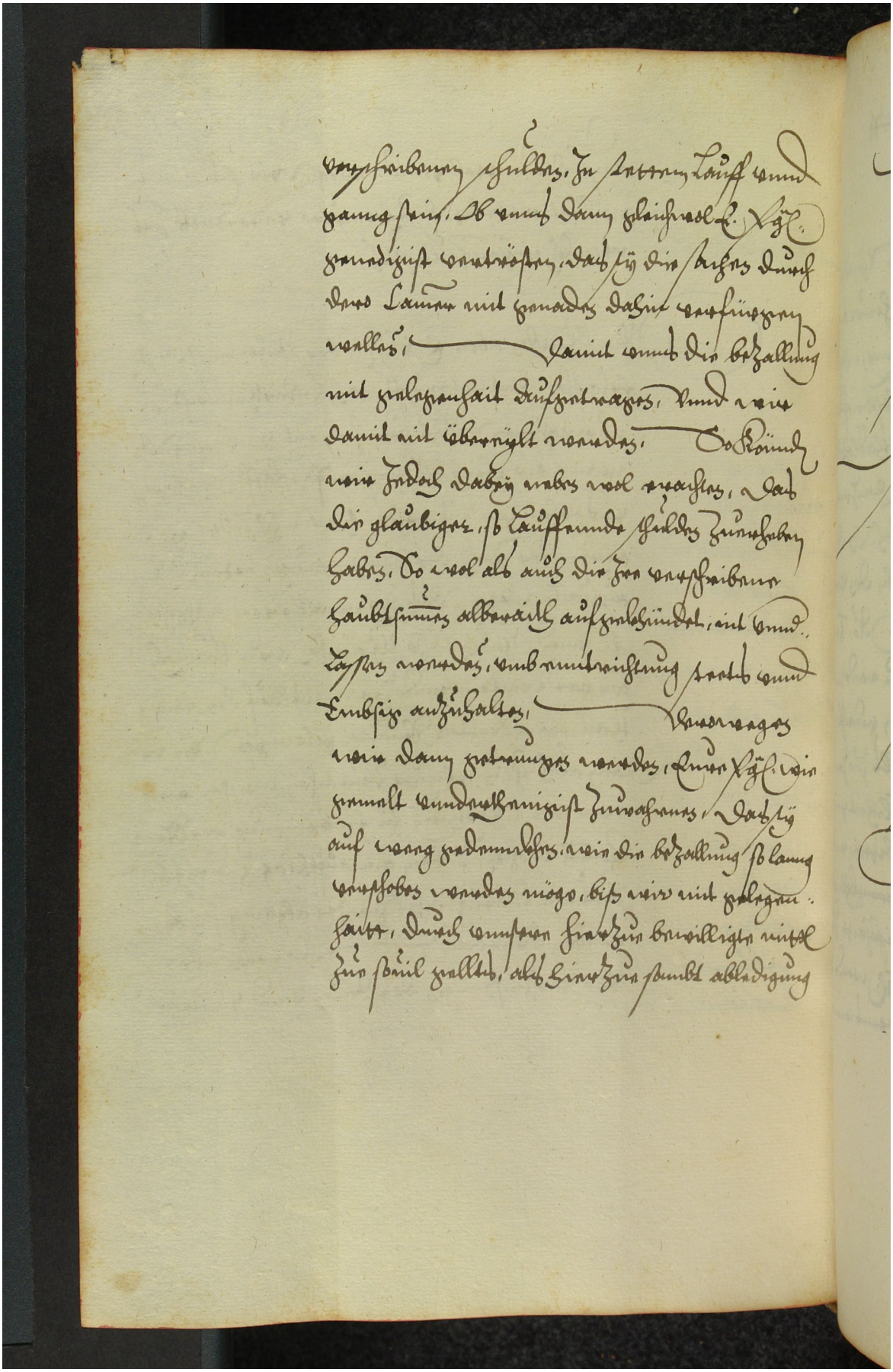

verschreibung schuldig, zu straff, kauff vnnd
pauwg sein. Ob vnnd dann gleichwol E. Kh.
gnaedigist vertröstet, daß sy die sachen durch
dero Cammer mit gnaden dahin verfügen
wellen, damit vnnd die bezallung
mit gelegenhait durchgetragen, vnnd wir
damit mit ebenmäßigkeit versehen. So kündt
wir jedoch dabey aber wol erachten, daß
die glaubiger, so kauffmanns schuldig zuuerhaben
haben, so wol als auch die zur verschreibung
haubtsumm allbereith aufgelehnet, mit vnnd
lassen werden, vnd mittleyttung statt vnnd
Embsig aufhalten, Vnd wegen
wir dann getrungen werden, Euer Kh. Dl. wir
gemelt vnderthenigist zuuermanen, daß sy
auch wenig gedenckhen, wir die bezallung so lang
verschoben werden möge, bis wir mit gelegen-
haitt, durch ernsten hierzu bewilligten mittel
zur paul gelangen, als hierzu sambt abledigung